

# Gesetz

vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl.

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden. Doch ist das Fangen und das Halten einzelner Meisen in Häusern vom 1. September bis 31. Jänner gestattet

Das Fangen oder Töten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Tiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlichen Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

## § 2

Das Fangen sowie das Töten der im Anhang B benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit, jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

## § 3

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1) noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 31. August (Brutzeit) weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

## § 4

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit und wenn dieselben auf fremden Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeindevorstehung zu verständigen.

### § 5

Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein.

Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

### § 6

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt :

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) Das Fangen mittelst Schlingen oder Sprekeln, mittelst der Deck- oder Stecknetze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben.

### § 7

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zwanzig Kronen, bei wiederholter Verurteilung aber bis zu vierzig Kronen eventuell mit einer Arreststrafe bis zu zwei beziehungsweise bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu konfiszieren.

Die Geldstrafe sowie der Erlös für die konfiszierten Tiere, hat in den Landeskulturfond einzufließen.

### § 8

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5) sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7) sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

### § 9

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

### § 10

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

## § 11

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

## § 12

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tötens der nützlichen Tiere zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

## § 13

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und insbesondere das Landgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

## § 14

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

I s c h l, den 31. Juli 1888.

**Franz Josef** m. p.

**Taafe** m. p.

**Falkenhayn** m. p.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [28 1903](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über die Tätigkeit im 28. Vereinsjahr 1903. Gesetz vom 31. Juli 1888. 37-39](#)